

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Sicherstellung von Chancengleichheit an hessischen Hochschulen**

Vom 18. Juni 2008

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Studienbeitragsgesetzes**

Das Hessische Studienbeitragsgesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 7 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „im Wintersemester 2007/2008 und im Sommersemester 2008“, nach dem Wort „Studiendarlehens“ die Worte „für die Finanzierung eines Studienbeitrages, der für das Wintersemester 2007/2008 und für das Sommersemester 2008 erhoben wurde“ sowie nach den Angaben „§ 2 Abs. 1“, „§ 3 Abs. 3“ und „§ 4“ jeweils die Worte „dieses Gesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Angaben „§ 3 Abs. 1“ und „§ 4 Abs. 2 und 3“ jeweils die Worte „dieses Gesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 4“ die Worte „dieses Gesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)“ eingefügt.
3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Studienbeitrag nach diesem Gesetz wird erstmals für das Wintersemester 2007/2008 und letztmals für das Sommersemester 2008 erhoben.“

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Studienguthabengesetzes**

In § 7 Abs. 2 des Hessischen Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 516), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Gesetz zur Verbesserung der Qualität
der Studienbedingungen und der Lehre
an hessischen Hochschulen**

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre erhalten die Hochschulen des Landes Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Den Hochschulen des Landes werden in jedem Semester insgesamt 46 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrages, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus ihrem jeweiligen prozentualen Anteil der Studierenden in der Regelstudienzeit des entsprechenden Semesters vor zwei Jahren. Die Angaben nach Satz 2 werden von dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium festgestellt. Die Auszahlung erfolgt für das Semester in zwei Teilbeträgen zum 15. April und zum 15. Juli für ein Sommersemester und zum 15. Oktober und zum 15. Januar des Folgejahres für ein Wintersemester. Das Präsidium berichtet dem Senat und dem AstA jährlich über den Einsatz der Mittel, die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im folgenden Jahr. Höhe und Verwendung der Mittel unterliegen ferner der Berichtspflicht nach § 92 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891). Die finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(3) Die Hochschule ist verpflichtet, die Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden. Die Hochschule legt für die einzelnen Fächergruppen Qualitätsstandards fest.

(4) Die Vergabe der Mittel innerhalb der Hochschule erfolgt auf Grundlage einer Satzung des Präsidiums. Darin ist festzulegen, dass der Vorschlag für das Präsidium für die Vergabe der Mittel von einer Kommission erarbeitet wird, in der die Hälfte der Mitglieder von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt wird. In der Kommission sollten neben Studiendekaninnen oder -dekanen und Professorinnen oder Professoren insbesondere auch wissenschaftliche und administrativ-technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten sein. Das Präsidium kann den Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der

¹⁾ Ändert GVBl. II 70-245

²⁾ Ändert GVBl. II 70-228

³⁾ GVBl. II 70-252

Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend. Sofern eine pauschale Verteilung der Mittel an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung nach § 55 des Hessischen Hochschulgesetzes erfolgt, sind entsprechend besetzte Kommissionen in den Fachbereichen oder im Bereich der Zentren für Lehrerbildung zu bilden.

§ 2

Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden erstmalig für das Wintersemester 2008/2009 gewährt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Übergangsbestimmung

Bereits für das Wintersemester 2008/2009 nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz gezahlte Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren und Zweitstudiengebühren werden auf Antrag von der Hochschule, die sie vereinnahmt hat, zurückerstattet. Die Zweckbindung von Mitteln, die aufgrund des Studienbeitragsgesetzes erhoben wurden, bleibt erhalten. Rückzahlungsansprüche aufgrund erlassener Satzungen der Hochschulen bleiben unberührt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Juni 2008

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Zugleich mit der Leitung des
Hessischen Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst
beauftragt
Lautenschläger